



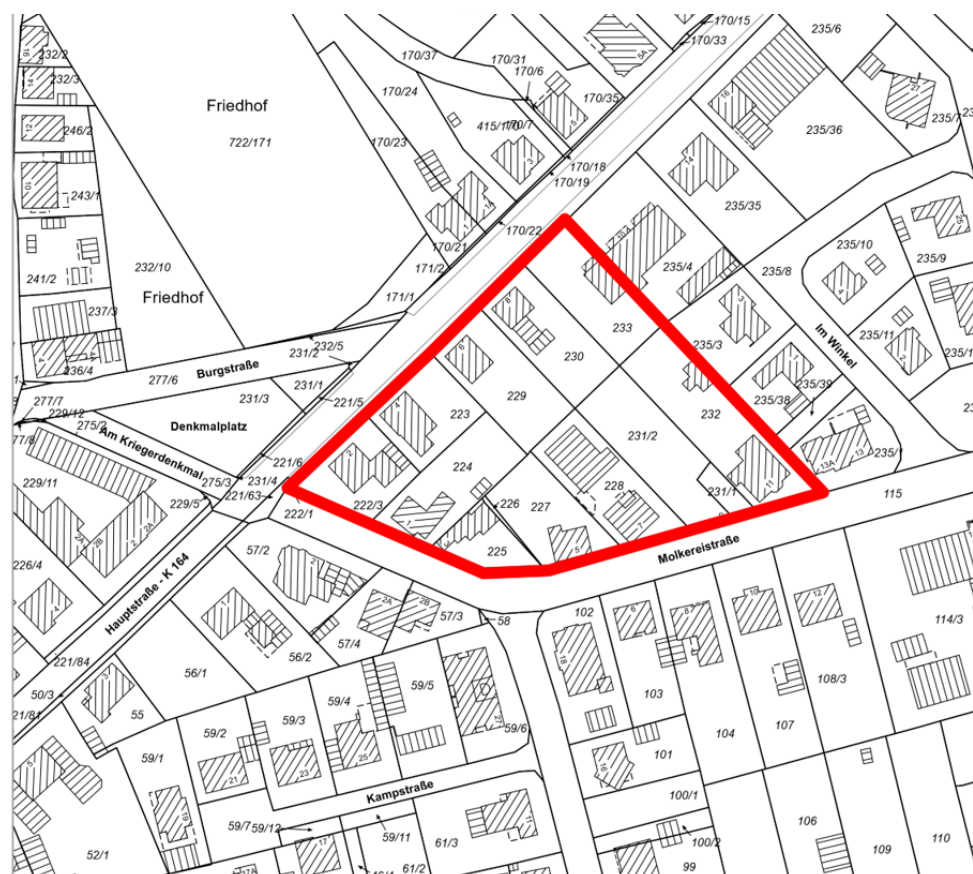
ausgehängt am : 24.10.2018

abgenommen am : \_\_\_\_\_

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31.5 „Kleiner Esch“ der Gemeinde Lathen**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 31.5 „Kleiner Esch“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist größtenteils bebaut und wird von der „Molkereistraße“ und „Melstruper Straße“ begrenzt; der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet:



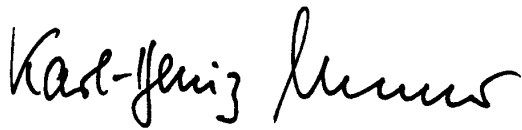
Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan Nr. 31.5 „Kleiner Esch“ der Gemeinde Lathen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 31.5 „Kleiner Esch“ kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 24.10.2018



- Karl-Heinz Weber -  
(Gemeindedirektor)